

5. Waldökonomischer Wissenstransfer vom 06.05.2019, HAFL Zollikofen

*Deregulierung im Wald – eine Möglichkeit zur Stärkung der
Waldwirtschaft?*

**Was sich ein Forstbetriebsleiter vom Zusammenspiel zwischen
Waldeigentümern und Forstdienst wünscht und erhofft**

Regulierung – geht es denn nicht auch ohne?

Regulierung – geht es denn nicht auch ohne?

Ja, behaupten Idealisten, die an die Anarchie (altgr. Herrschaftslosigkeit) glauben. Sie definieren Anarchie als gesellschaftlichen Idealzustand, wo maximale Selbstverantwortung des Einzelnen vorherrscht und wo es keine Gewaltausübung durch Institutionen gibt, weil es diese dann gar nicht brauche. Anarchisten plädieren für die totale Freiheit des Menschen.

Regulierung – geht es denn nicht auch ohne?

Nein, sagen die Realisten und verweisen auf die jahrtausendealte Kulturgeschichte der Menschheit. Nie und nirgends in der Geschichte habe sich eine höherentwickelte Kultur und grössere menschliche Gemeinschaft zu einer stabilen anarchischen Gesellschaft entwickelt. Anarchie führe zwangsläufig zu einem Zustand von Gesetzlosigkeit, gesellschaftlicher Unordnung, Chaos und Gewaltherrschaft (die Stärksten setzen sich mit allen Mitteln durch).

Kinder brauchen Regeln



Erwachsene brauchen Regeln



Wir alle brauchen (leider) Regeln



Die Gesellschaft,
die Wirtschaft, die
Staatengemeinschaft –
ohne Regeln geht es nicht

Wir alle brauchen (leider) Regeln



Die Freiheit des Einzelnen hört dort auf, wo die Freiheit des Andern beginnt. Gesetze und Regeln schränken die individuelle Freiheit ein, um allen Menschen ein grösstmögliches Mass an Freiheit zu garantieren.

Auch der Wald braucht gesetzlichen Schutz



Regenwaldzerstörung im Amazonasgebiet

Trotz akut gefährdeter Biodiversität und drohendem Klimawandel ist leider bis heute der dringend gebotene **Waldschutz weltweit noch immer nicht gewährleistet.**

Gesetze und Regeln schützen mitunter auch die Natur und Umwelt vor missbräuchlichen Eingriffen und Schädigungen durch uns Menschen.

Im 19. Jahrhundert musste die Schweiz schmerzhaft lernen, wohin die Übernutzung und Zerstörung des Waldes führt. Hierauf schuf unser Land schon früh eine vorbildliche Waldgesetzgebung.

Welche Regeln und Gesetze braucht unser Wald?



- Ist der Schweizer Wald überreguliert?

Welche Regeln und Gesetze braucht unser Wald?



➤ Wenn ja, wo?

Welche Regeln und Gesetze braucht unser Wald?



- Wenn ja, wo?
- Welche Regeln sind allenfalls überflüssig, zu einschränkend oder kontraproduktiv?

Welche Regeln und Gesetze braucht unser Wald?

➤ Ist der Schweizer Wald überreguliert?

Angesichts der Erfolgsgeschichte der Entwicklung des Schweizer Waldes in den letzten 150 Jahren sowie des grossen und noch weiter zunehmenden gesellschaftlichen Drucks auf den Wald fällt es schwer, allzu leichtfertig zu behaupten, der Wald sei überreguliert. **Naturschützer, Erholungssuchende und Waldeigentümer werden die Regulierung von Wald und Waldbewirtschaftung** gemäss ihrem Fokus in der Regel ganz **unterschiedlich beurteilen**. Deregulierung erhöht zwar die Freiheit und Eigenverantwortung von Waldnutzern und Waldeigentümern, reduziert aber gleichzeitig die Möglichkeiten staatlicher Einflussnahme zur Gewährleistung des Waldschutzes.

Viele Regeln sind gut und unbestritten



Bodenschutz

Das Befahren von Waldböden mit schweren Holzerntemaschinen verdichtet ihn und schädigt seine Fruchtbarkeit auf Jahrzehnte hinaus. Die Graufärbung des Bodens unter Fahrspuren zeugt von mangelnder Durchlüftung und Vernässung. Die unbestrittene **Regel** lautet deshalb: **Der Wald darf nicht flächig, sondern nur auf den bezeichneten Feinerschliessungsgassen befahren werden.**

Aber: Verdichtungsempfindliche Lehmböden dürfen bei Nässe selbst auf den Fahrgassen nicht befahren werden. Bilder wie nebenan darf es im Wald schlicht nicht geben.



Viele Regeln sind gut und unbestritten



Umstrittener Kahlschlag von 8 ha Wald in Deutschland

Kahlschlagverbot

Die **gesetzliche Regel** lautet: **Kahlschläge**, die vollständige oder weitgehende Räumung grösserer Waldbestände mit nachfolgend freilandähnlichen Bedingungen auf den Schlagflächen, **sind in der Schweiz verboten** (Art. 22. Abs. 1 Waldgesetz, WaG). Grosse Kahlfelder eliminieren das ausgeglichene Waldinnenklima, erschweren die Waldverjüngung und führen zu Nährstoffauswaschung und Boden-erosion. Kahlschläge beeinträchtigen das Waldöko-system wie auch das Landschaftsbild sehr stark.

Viele Regeln sind gut und unbestritten



Holzschläge stossen vermehrt auf Kritik und Unverständnis – Holzschlagabsperungen gelten aber für alle und sind unbedingt einzuhalten

Holzschlagbewilligung

Die **gesetzliche Regel: Wer im Wald Bäume fällen will, braucht eine Bewilligung des Forstdienstes** (Art. 21 WaG).

Der Wald ist in der Schweiz privates oder öffentliches Eigentum, gleichzeitig aber auch ein öffentliches Gut (geschützter Naturraum, frei zugänglicher Erholungsraum für die Bevölkerung). Die Öffentlichkeit reagiert zunehmend argwöhnisch auf Holzschläge. Holzschlagbewilligungen legitimieren Waldeigentümer und Forstbetriebe zur Holznutzung und geben ihnen Rücken- deckung in der öffentlichen Diskussion.

Viele Regeln sind gut und unbestritten



Erholungssuchende geniessen die Ruhe, die gute Luft und das entspannende Walderlebnis

Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Die **gesetzliche Regel: Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden** (Art. 15 Abs. 1 WaG).

Kaum jemand vermisst die lärmenden und stinkenden Motorfahrzeuge im Wald. Das Verbot des motorisierten Verkehrs hat den Wald als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wie auch als Naherholungsraum für die stressgeplagte Bevölkerung stark aufgewertet. Und selbst die Waldbewirtschaftung wird durch das Fehlen motorisierter Störenfriede massgeblich erleichtert.

Welche Regeln und Gesetze braucht unser Wald?

Ein Beispiel aus dem Aargau

Welche Regeln und Gesetze braucht unser Wald?



**Hoffnungsträger Douglasie –
Wieviel darf's denn sein?**

Welche Regeln und Gesetze braucht unser Wald?



Hoffnungsträger Douglasie – Wieviel darf's denn sein?

Der **Anteil fremdländischer Baumarten** wie Douglasie, Roteiche, Schwarznuss u.a. darf in Aargauer Forstbetrieben **maximal 10%** betragen, sonst entfällt die Berechtigung zum Bezug kantonaler Waldpflegebeiträge.

Welche Regeln und Gesetze braucht unser Wald?



Hoffnungsträger Douglasie – Wieviel darf's denn sein?

Der **Anteil fremdländischer Baumarten** wie Douglasie, Roteiche, Schwarznuss u.a. darf in Aargauer Forstbetrieben **maximal 10%** betragen, sonst entfällt die Berechtigung zum Bezug kantonaler Waldpflegebeiträge.

➤ *Berechtigte Regel?*

Welche Regeln und Gesetze braucht unser Wald?



Hoffnungsträger Douglasie – Wieviel darf's denn sein?

Der **Anteil fremdländischer Baumarten** wie Douglasie, Roteiche, Schwarznuss u.a. darf in Aargauer Forstbetrieben **maximal 10%** betragen, sonst entfällt die Berechtigung zum Bezug kantonaler Waldpflegebeiträge.

- *Berechtigte Regel?*
- *Zu restriktive Regel?*

Welche Regeln und Gesetze braucht unser Wald?



Hoffnungsträger Douglasie – Wieviel darf's denn sein?

Der **Anteil fremdländischer Baumarten** wie Douglasie, Roteiche, Schwarznuss u.a. darf in Aargauer Forstbetrieben **maximal 10%** betragen, sonst entfällt die Berechtigung zum Bezug kantonaler Waldpflegebeiträge.

- *Berechtigte Regel?*
- *Zu restriktive Regel?*
- *Gänzlich unnötige Regel?*

Wie werden die Regeln und Gesetze vollzogen?

- Gesetze und Regeln stehen und fallen mit dem Vollzug:
wie steht es um diesen in unserem Wald?

Wie werden die Regeln und Gesetze vollzogen?

- Wird die Eigenverantwortung des Waldeigentümers hoch gehalten und der Ermessensspielraum im Vollzug zugunsten der waldbaulichen und unternehmerischen Freiheit der Waldeigentümer ausgeschöpft?

Wie werden die Regeln und Gesetze vollzogen?

- Wird die Eigenverantwortung des Waldeigentümers hoch gehalten und der Ermessensspielraum im Vollzug zugunsten der waldbaulichen und unternehmerischen Freiheit der Waldeigentümer ausgeschöpft?
 - *Eine persönliche Anekdote dazu*

Zusammenspiel von Waldeigentümern und Forstdienst

Die «Aargauer Lösung» im Überblick

Zusammenspiel von Waldeigentümern und Forstdienst im Aargau

Gesetzlich verankerte **Rechte** und **Pflichten** der Waldeigentümer:

Zusammenspiel von Waldeigentümern und Forstdienst im Aargau

Gesetzlich verankerte **Rechte** und **Pflichten** der Waldeigentümer:

**Die Bewirtschaftung des Waldes ist Sache der Waldeigentümerinnen
und Waldeigentümer (§ 17 Abs. 1 Waldgesetz des Kantons Aargau, AWaG).**

Zusammenspiel von Waldeigentümern und Forstdienst im Aargau

Gesetzlich verankerte **Rechte** und **Pflichten** der Waldeigentümer:

Die Bewirtschaftung des Waldes ist Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer (§ 17 Abs. 1 Waldgesetz des Kantons Aargau, AWaG).

Mit dem Eigentum an Wald sind Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit verbunden. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer achten darauf, dass der Wald seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion nachhaltig erfüllen kann (§ 2 AWaG).

Zusammenspiel von Waldeigentümern und Forstdienst im Aargau



Forstbetriebsleiter und Revierförster in Personalunion

(§§ 27 und 28 Waldgesetz des Kantons Aargau, AWaG)

Die Förster sind als Forstbetriebsleiter Angestellte öffentlicher Waldeigentümer. Gleichzeitig nehmen sie als Revierförster im Auftrag des Kantons hoheitliche Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben wahr. In dieser Funktion kommt ihnen insbesondere die hoheitliche Aufsicht über den nicht forstbetrieblich organisierten Privatwald zu. **Die Doppelrolle verpflichtet die Förster zu einem vorbildlichen Vollzug der Waldgesetzgebung im eigenen Forstbetrieb.**

Zusammenspiel von Waldeigentümern und Forstdienst im Aargau

Holzschlagbewilligung im Privatwald

Zusammenspiel von Waldeigentümern und Forstdienst im Aargau

Holzschlagbewilligung im Privatwald

- Keine Bewilligungspflicht für Holzschläge bis 10 m³

Zusammenspiel von Waldeigentümern und Forstdienst im Aargau

Holzschlagbewilligung im Privatwald

- Keine Bewilligungspflicht für Holzschläge bis 10 m³
- Holzschläge über 10 m³ **bewilligt der zuständige Revierförster durch Anzeichnen der Bäume**

Zusammenspiel von Waldeigentümern und Forstdienst im Aargau

Holzschlagbewilligung für Forstbetriebe

Zusammenspiel von Waldeigentümern und Forstdienst im Aargau

Holzschlagbewilligung für Forstbetriebe

- **Die Forstbetriebsleiter erarbeiten** im Frühjahr namens ihrer Waldeigentümer auf der Grundlage des genehmigten Betriebsplans **das Holzschlagprogramm** für die kommende Holzerntesaison in tabellarischer Form mit Planbeilagen und reichen dieses als Gesuch zur Bewilligung dem zuständigen kantonalen Kreisforstamt ein.

Zusammenspiel von Waldeigentümern und Forstdienst im Aargau

Holzschlagbewilligung für Forstbetriebe

- **Am «Arbeitstag» mit dem Kreisförster werden die geplanten Holzschläge besichtigt, besprochen und gegebenenfalls bereinigt.** Neben den Holzschlägen werden weitere aktuelle Geschäfte (Naturschutzprojekte, waldbauliche Projekte, forstrechtliche Angelegenheiten, forstliche Planung u.a.) thematisiert.

Zusammenspiel von Waldeigentümern und Forstdienst im Aargau

Holzschlagbewilligung für Forstbetriebe

- **Das Kreisforstamt bewilligt das Holzschlagprogramm mittels Unterschrift und mit Begleitschreiben** (unkompliziert ohne Einschreibebrief und ohne Rechtsmittelbelehrung).
Die Anzeichnung der bewilligten Holzschläge ist (mit wenigen Ausnahmen) **an den Forstbetriebsleiter delegiert.**

Herausforderungen der Schweizer Waldwirtschaft

Herausforderungen der Schweizer Waldwirtschaft

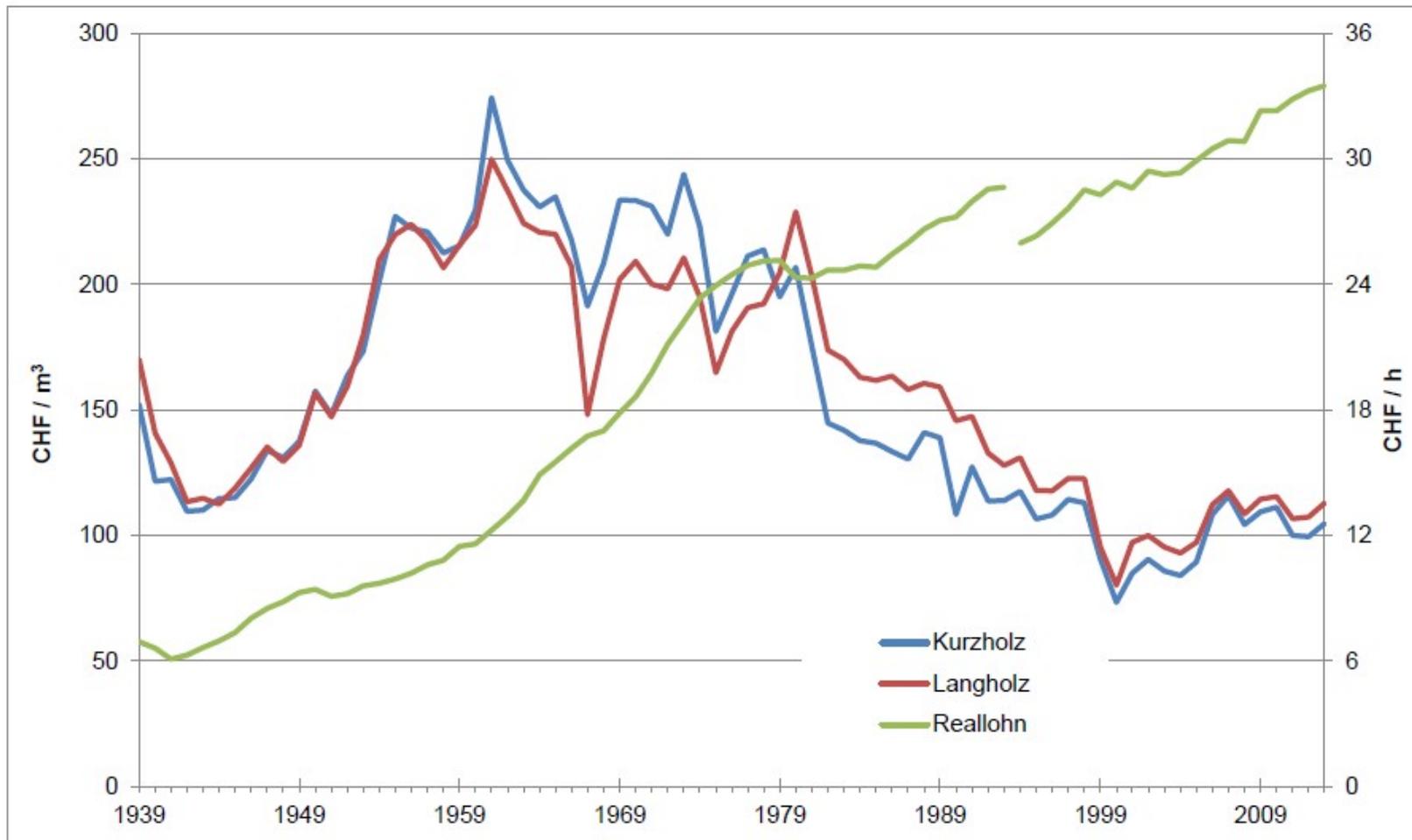
- **Tiefpreisinsel beim Rohholz** (höhere Transportkosten und konkurrenzschwache Holzverarbeitung im Inland drücken auf die Rohholzpreise)

Herausforderungen der Schweizer Waldwirtschaft

- **Tiefpreisinsel beim Rohholz** (höhere Transportkosten und konkurrenzschwache Holzverarbeitung im Inland drücken auf die Rohholzpreise)
- **Höhere Lohnkosten** als in Nachbarländern (Waldwirtschaft ist trotz Mechanisierung eine arbeitsintensive Branche)

Herausforderungen der Schweizer Waldwirtschaft

Abbildung 7: Realer Stundenlohn der Forstwirtschaft und realer Rohholzpreis Fichte/Tanne (pro m³) von 1939 bis 2013. Basis KPI resp. PPI 2013.



Bemerkung: Reallohn, 1939 - 1993 Mittelwert, ab 1994 Zentralwert

Quelle: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bundesamt für Statistik, Verein Schweizer Forstpersonal VSF, Forstwirtschaftliche Zentralstelle, eigene Berechnungen. Eigene Darstellung.

Herausforderungen der Schweizer Waldwirtschaft

- **Tiefpreisinsel beim Rohholz** (höhere Transportkosten und konkurrenzschwache Holzverarbeitung im Inland drücken auf die Rohholzpreise)
- **Höhere Lohnkosten** als in Nachbarländern (Waldwirtschaft ist trotz Mechanisierung eine arbeitsintensive Branche)

Herausforderungen der Schweizer Waldwirtschaft

- **Tiefpreisinsel beim Rohholz** (höhere Transportkosten und konkurrenzschwache Holzverarbeitung im Inland drücken auf die Rohholzpreise)
- **Höhere Lohnkosten** als in Nachbarländern (Waldwirtschaft ist trotz Mechanisierung eine arbeitsintensive Branche)
- **Kleinflächige Waldeigentums- und Forstbetriebsstrukturen**

Herausforderungen der Schweizer Waldwirtschaft

- **Tiefpreisinsel beim Rohholz** (höhere Transportkosten und konkurrenzschwache Holzverarbeitung im Inland drücken auf die Rohholzpreise)
- **Höhere Lohnkosten** als in Nachbarländern (Waldwirtschaft ist trotz Mechanisierung eine arbeitsintensive Branche)
- **Kleinflächige Waldeigentums- und Forstbetriebsstrukturen**
- **Hoher Eigenleistungsgrad** (aufgrund hoher Personal- u. Masch.ressourcen)

Herausforderungen der Schweizer Waldwirtschaft

- **Tiefpreisinsel beim Rohholz** (höhere Transportkosten und konkurrenzschwache Holzverarbeitung im Inland drücken auf die Rohholzpreise)
- **Höhere Lohnkosten** als in Nachbarländern (Waldwirtschaft ist trotz Mechanisierung eine arbeitsintensive Branche)
- **Kleinflächige Waldeigentums- und Forstbetriebsstrukturen**
- **Hoher Eigenleistungsgrad** (aufgrund hoher Personal- u. Masch.ressourcen)
- **Holzernte häufig nicht im Best-Price-Verfahren** (zu hohe Holzerntekosten)

Herausforderungen der Schweizer Waldwirtschaft

- **Tiefpreisinsel beim Rohholz** (höhere Transportkosten und konkurrenzschwache Holzverarbeitung im Inland drücken auf die Rohholzpreise)
- **Höhere Lohnkosten** als in Nachbarländern (Waldwirtschaft ist trotz Mechanisierung eine arbeitsintensive Branche)
- **Kleinflächige Waldeigentums- und Forstbetriebsstrukturen**
- **Hoher Eigenleistungsgrad** (aufgrund hoher Personal- u. Masch.ressourcen)
- **Holzernte häufig nicht im Best-Price-Verfahren** (zu hohe Holzerntekosten)
- **Mehrkosten Erholungswald** (Sicherung Holzschläge, Verkehrssicherung Waldwege und Rastplätze, höherer Strassenunterhalt)

Herausforderungen der Schweizer Waldwirtschaft

- **Tiefpreisinsel beim Rohholz** (höhere Transportkosten und konkurrenzschwache Holzverarbeitung im Inland drücken auf die Rohholzpreise)
- **Höhere Lohnkosten** als in Nachbarländern (Waldwirtschaft ist trotz Mechanisierung eine arbeitsintensive Branche)
- **Kleinflächige Waldeigentums- und Forstbetriebsstrukturen**
- **Hoher Eigenleistungsgrad** (aufgrund hoher Personal- u. Masch.ressourcen)
- **Holzernte häufig nicht im Best-Price-Verfahren** (zu hohe Holzerntekosten)
- **Mehrkosten Erholungswald** (Sicherung Holzschläge, Verkehrssicherung Waldwege und Rastplätze, höherer Strassenunterhalt)
- **Hoher, gesetzlich verankerter Bewirtschaftungsstandard** (Nachhaltigkeit, naturnaher Waldbau, Waldnaturschutz, Kahlschlagverbot, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Umweltschutz, Arbeitssicherheit u.a.)

Zusammenspiel von Waldeigentümern und Forstdienst



Blau spielt mit Blau zusammen gegen Rot

Noch was Grundlegendes dazu:

Zusammenspielen tut man im Team.

Als Gruppe packt man, sehr wohl mit unterschiedlichen Rollen, gemeinsam eine definierte Aufgabe an.

Zusammenspiel von Waldeigentümern und Forstdienst



Blau spielt mit Blau zusammen gegen Rot

Noch was Grundlegendes dazu:
Zusammenspielen tut man im Team.
Als Gruppe packt man, sehr wohl mit unterschiedlichen Rollen, gemeinsam eine definierte Aufgabe an.

- **Kantonaler Forstdienst, Forstbetriebe und Waldeigentümer sollten sich als Partner im Dienst von Wald und Gesellschaft verstehen und möglichst gut miteinander kooperieren, statt gegeneinander zu spielen.**

Steht die (Über?-)Regulierung des Waldes dem Zusammenspiel von Waldeigentümern und Forstdienst im Wege?

Steht die (Über?-)Regulierung des Waldes dem Zusammenspiel von Waldeigentümern und Forstdienst im Wege?

Persönliches Fazit

***Nein, unser Wald ist nicht überreguliert,
der Spielraum für partnerschaftliche Lösungen
ist gross.***

Steht die (Über?-)Regulierung des Waldes dem Zusammenspiel von Waldeigentümern und Forstdienst im Wege?

Wunsch und Hoffnung eines Forstbetriebsleiters

Steht die (Über?-)Regulierung des Waldes dem Zusammenspiel von Waldeigentümern und Forstdienst im Wege?

Wunsch und Hoffnung eines Forstbetriebsleiters

Die Zusammenarbeit zwischen Waldeigentümern, Förstern und kantonalem Forstdienst ist durch eine gemeinsame, vorbildliche Waldgesinnung, gegenseitiges Vertrauen und gegenseitige Wertschätzung geprägt. Der grosse Spielraum für einen partnerschaftlichen, unbürokratischen Vollzug der Regelungen wird ausgenutzt. Den Waldeigentümern kommt dabei im Sinne von § 17 Abs. 1 des Aargauischen Waldgesetzes ein hohes Mass an Selbstverantwortung zu.

Diese Kultur der Zusammenarbeit sollten wir anstreben.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit